
Begleitende Hinweise des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Verbandes kommunaler Unternehmen zur überarbeiteten Anlage 7 der Orientierungshilfe

Stand Oktober 2021

Vorbemerkung

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben sich mit den Dualen Systemen auf eine von beiden Seiten unterstützte Neufassung des Musters der Anlage 7 zur Orientierungshilfe für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) einigen können. Ziel dieser Gespräche war es, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) eine Arbeitshilfe für ihre individuellen Verhandlungen in ihrem jeweiligen Entsorgungsgebiet an die Hand zu geben. Dabei mussten aus wettbewerblichen Gründen

- konkrete Festlegungen hinsichtlich der Höhe des Verpackungsanteils am vom örE erfassten Sammelgemisch,
- der Beteiligung der Systeme an den vom örE erzielten PPK-Verwertungserlösen bei einer gemeinsamen Verwertung bzw.
- den Konditionen bei einer von PPK-Herausgabe den individuellen Verhandlungen des einzelnen örE

den Verhandlungen vor Ort vorbehalten bleiben. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem Mustertext um einen Formulierungsvorschlag handelt, von dem der jeweilige örE in seinen Verhandlungen mit dem für sein Gebiet zuständigen gemeinsamen Vertreter abweichen kann.

Das VerpackG ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. In § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG ist normiert, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Rahmen der Abstimmung nach § 22 Abs. 1 VerpackG von den Systemen die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur, die für die getrennte PPK-Erfassung eingerichtet ist, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen kann. Der örE kann aber nach § 22 Abs. 4 Satz 3 VerpackG auch verlangen, dass die Systeme Nichtverpackungsabfälle aus PPK gegen ein angemessenes Entgelt mit sammeln. Die Anlage 7 ist auf den Regelfall ausgerichtet, dass die PPK-Sammlung von dem örE, ggf. durch einen beauftragten Dritten, durchgeführt wird und er die Mitbenutzung seiner PPK-Sammlung von den Systemen gegen ein angemessenes Entgelt verlangt.

Die Abstimmung hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 VerpackG durch schriftliche Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen örE zu erfolgen. Die Frage der Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur und der zu zahlenden Entgelte ist damit integraler Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung. Die örE und die Systeme haben sich darauf verständigt, die betreffende Abrede zur PPK-Mitbenutzung und der Entgelte in einer Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung zu regeln.

Die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung sind nach § 22 Abs. 7 VerpackG vom gemeinsamen Vertreter der Systeme zu führen, der das Ergebnis seiner Verhandlungen den an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systemen zur Zustimmung vorzulegen hat. Stimmen zwei Drittel der Systeme zu, kann die schriftliche Vereinbarung geschlossen werden. Auf Grund dieser Vorgabe kommt es zwangsläufig zu einer für alle

Systeme einheitlichen Abstimmungsvereinbarung des jeweiligen örE einschließlich aller Anlagen, also auch der Anlage 7.

Eine Vielzahl von örE haben Vereinbarungen über die Mitbenutzung der PPK-Sammlung durch die Systeme auf Basis des sog. Kompromissmodells (Grundlage war eine Einigung der Dualen Systeme mit den kommunalen Spitzenverbänden) aus 2019 geschlossen. Das vorliegende Muster schließt einen erstmaligen Abschluss bzw. eine Fortsetzung der Vereinbarung auf Grundlage des Kompromissmodells nicht aus. Dies obliegt der Verhandlung vor Ort.

Von Bedeutung für die Kalkulation des angemessenen Mitbenutzungsentgeltes gem. § 22 Abs. 4 Satz 4 VerpackG ist jedenfalls, dass die maßgebenden gebührenrechtlichen Grundsätze beachtet werden, insbesondere das Kostendeckungsgebot, das Äquivalenzprinzip sowie das Kostenüberschreitungsverbot. In erster Linie ist dabei sicherzustellen, dass es nicht zu einer gebührenrechtlich unzulässigen Quersubventionierung der Entsorgung von Verpackungen durch den Gebührenzahler kommt, da diese in der finanziellen Verantwortung der Hersteller und Verreiber liegt.

Eine Fortführung von privatrechtlichen Einzelvereinbarungen eines örE mit einzelnen Systemen, wie sie nach der alten Rechtslage unter der Verpackungsverordnung üblich waren, kommt nicht mehr in Betracht. Diese tragen insbesondere die Gefahr eines Verstoßes gegen das in § 33 GWB normierte Gleichbehandlungsgebot durch den örE in sich.

Mit dem Wahlrecht, ob die PPK an den Systembetreiber herausgegeben wird oder eine gemeinsame Verwertung erfolgen soll, soll wettbewerblichen Überlegungen Rechnung getragen werden.

Die Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des § 23 Abs. 3 VerpackG (Wertstofftonne) ist durch die hier vorliegende Anlage 7 nicht ausgeschlossen.

Zu § 1: Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Hier findet sich, nicht zuletzt zur Klarstellung, zunächst die ausdrückliche Geltendmachung des Anspruches auf Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammlung durch den örE.

Zu § 2: Parameter zum Verpackungsanteil

In § 2 Abs. 1 sind die Parameter zur Bestimmung des Verpackungsanteils festzuhalten, auf die sich der örE und der gemeinsame Vertreter im Rahmen der Verhandlungen verständigt haben. Anders als im sog. Kompromissmodell der Anlage 7 ist in lit. a) zusätzlich zum Masseanteil auch der Volumenanteil der PPK-Verpackungen anzugeben. Damit wird im Mustertext zunächst einmal § 22 Abs. 4 Satz 5, letzter Halbsatz VerpackG nachvollzogen, nach dem der Kostenanteil der Systeme nach Vorgabe des örE entweder anhand des Masse- oder anhand des Volumenanteils zu berechnen ist.

Im folgenden lit. b) halten die Parteien fest, auf welchen Kostenanteil an den Sammlungskosten des örE sie sich in den Verhandlungen geeinigt haben, der von den Systemen zu tragen ist. Der am Ende in

Klammern einzutragende Faktor stellt den Multiplikator dar, mit dem das vom öRE durch eine entsprechende Kalkulation ermittelte Mitbenutzungsentgelt pro Mg multipliziert wird, um so das von den Systemen zu zahlende Mitbenutzungsentgelt pro Monat zu ermitteln (vgl. hierzu § 3 Abs. 1).

Aus den oben erwähnten Wettbewerbsgründen war es jedoch nicht möglich, im Mustertext konkrete Prozentsätze zu nennen bzw. vorzuschlagen. Es darf aber an dieser Stelle auf das bekannte INFA-Gutachten vom 04.01.2019 verwiesen werden, welches eine vom VKU in Auftrag gegebene Meta-Analyse der Anteile abbildet. In diesem Gutachten wurde festgestellt, dass der Anteil der Verpackungen im Sammelgemisch zwischen 29 und 34 Gew.-% bzw. 64 und 71 Vol.-% liegt. Die unterschiedlichen Prozentsätze beruhen darauf, dass der Verpackungsanteil in städtischen Gebieten (Kreisfreie Stadt) i.d.R. geringfügig höher ist als in vergleichbaren ländlichen Gebieten (Landkreis / Kreisangehörige Stadt) und mit steigender Behältergröße (von MGB 120 bis MGB 1.100) der Verpackungsanteil zunimmt. Aktuelle Sortieranalysen ermitteln sogar noch einen höheren Anteil von PPK-Verkaufsverpackungen im Sammelgemisch und zwar von 70 bis 75 Vol.-%. Dies liegt vor allem an der deutlichen Zunahme des Online-Handels, wodurch die Behälter auf Grund der voluminösen Verpackungen schneller voll werden, die Sammelkosten aber wegen einer gleichbleibenden Anzahl an Sammeltouren gleichbleiben, ggf. sogar wegen einer Zunahme der Sammeltouren steigen. Gleichzeitig sinkt die Tonnage der vom öRE insgesamt erfassten Sammelmenge.

Ziel ist eine angemessene Kostenbeteiligung der Systeme an den Kosten der Sammlung. Der Gesetzgeber hat in § 22 Abs. 4 Satz 5, letzter Halbsatz VerpackG vorgesehen, dass der Kostenanteil, mit dem sich die Systeme an der Sammlung zu beteiligen haben, nach Vorgabe des öRE entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil zu berechnen ist. Der öRE wird zur Ermittlung der angemessenen Kostenbeteiligung der Systeme an seiner PPK-Sammlung zunächst von seinen nach gebührenrechtlichen Grundsätzen kalkulierten Gesamtkosten der Sammlung per anno ausgehen müssen bzw. können. Von diesen Gesamtkosten hat der öRE die auf den Verpackungsanteil entfallenden Kosten zu ermitteln, die er dann durch den Masseanteil der PPK-Verpackungen dividiert, um so das von den Systemen zu zahlende Mitbenutzungsentgelt pro Mg zu ermitteln. Im Muster wird ein anderer Rechenweg vorgeschlagen, nämlich ausgehend von den Gesamtkosten der PPK-Sammlung, die durch die erfasste Gesamtmenge zu dividieren wäre. Dieser Tonnagepreis wäre dann allerdings noch mit dem in § 2 Abs. 1 lit b) festgelegten Kostenanteil zu multiplizieren (siehe § 3 Abs. 1 a).

Durch das Offenlassen der konkreten Prozentsätze in lit a) und lit. b) wird den Verhandlungen zwischen öRE und dem dortigen gemeinsamen Vertreter Verhandlungsspielraum eingeräumt, um die konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen, ggf. auch im Zusammenspiel mit dem nach § 3 Abs. 1 lit. a) zu vereinbarenden Mitbenutzungsentgelt.

In Abs. 1 lit. c) wiederum ist zwecks Berechnung des Wertausgleichs für den Fall der Herausgabe (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG), aber ggf. auch für die Erlösbeteiligung (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG) zur Vereinfachung der Wertbestimmung des PPK-Verpackungsanteils vorgesehen, dass sich dieser Verpackungsanteil aus den Papierqualitäten 1.02 (gemischtes Altpapier) und – ganz überwiegend – 1.04 (Kaufhausaltpapier) zusammensetzt. Relevant ist dies u.a. dann, wenn im Rahmen einer gewählten Herausgabe ein Wertausgleich durch die Dualen Systeme zu leisten ist. Welche Prozentsätze hier angesetzt werden sollen, bleibt den Verhandlungen vor Ort vorbehalten. So könnten z.B. die durch das INFA-Gutachten vom 04.01.2019 ermittelten Anteile zugrunde gelegt werden. Ein gänzlich Abweichen von dieser Regelung ist denkbar.

Die Regelung in Abs. 2, dass im Falle von Veränderungen der Vertragsgrundlagen eine Anpassung der Parameter erfolgen kann, hat vor allem dann Relevanz, wenn die Anlage 7 unbefristet abgeschlossen wird. In diesem Fall sollte vor Ort erörtert werden, dass eine Anpassung im 3-Jahres-Rhythmus erfolgen kann. Wird die Laufzeit der Anlage 7 befristet, dürfte i.d.R. kein Bedarf für die komplizierte Regelung in Abs. 2 bestehen. Es wird empfohlen, die Laufzeit der Anlage 7 zu befristen (z.B. 3 Jahre). Der Vorteil wäre, dass so rechtzeitig vor Ablauf der Frist flexibel auf Änderungen bei den Sammlungskosten, aber auch der Verwertungserlöse reagiert werden kann. Spiegeln die in § 2 Abs. 1 vereinbarten Parameter die tatsächlichen Marktverhältnisse nicht wieder, kann dies dazu führen, dass Änderungen i.S.d. § 2 Abs. 2 nur in geringem Umfang erfolgen können. Hintergrund ist, dass dann eine Änderung nur im Rahmen der Marktveränderungen erfolgen kann.

Zu § 3: Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

Abs. 1 enthält die wichtige Regelung, dass der öRE für die Mitbenutzung seiner PPK-Sammlung durch die Systeme ein Mitbenutzungsentgelt erhält, dessen Höhe pro Mg von den Parteien in lit. a) festzulegen ist. In lit. b) wird dann die genaue Berechnung der Höhe des Monatsentgelts für jedes einzelne System normiert.

Die Kalkulation der Erfassungskosten muss sich nicht zwangsläufig nur auf das bevorstehende Haushaltsjahr bzw. die Ansätze für die anstehende Abfallgebührenkalkulation beziehen. Vielmehr kann sie einen Zeitraum von 3 Jahren umfassen, so dass realistische Kostensteigerungen für das 2. und 3. Jahr in Ansatz zu bringen sind. Andernfalls gehen zu erwartende Kostensteigerungen zu Lasten des öRE bzw. kann dieser sie nur außerordentlich ab einer Änderung von über 5 % geltend machen.

Beachten Sie hier bitte die Hinweise zu § 2 Abs. 1.

In Abs. 3 wird geregelt, dass der öRE oder auch der gemeinsame Vertreter eine Anpassung des Mitbenutzungsentgeltes im Turnus von 3 Jahren verlangen kann. Einer solchen Regelung bedarf es nicht, wenn die Anlage 7 von vornherein auf 3 Jahre befristet ist.

Eine zusätzliche Anpassung des Mitbenutzungsentgeltes kann auch dann erfolgen, wenn sich die Kosten der Sammlung verändern, sei es z.B. durch Änderung von Personalkosten oder im Falle einer Neuausschreibung der Sammlung. Hier kann auch ein anderer Wortlaut gewählt werden. Es wird jedoch dringend geraten, eine Klausel aufzunehmen, die stärkere Preisentwicklungen während des Gültigkeitszeitraumes der Anlage 7 abfedert.

Die Regelung der Abs. 4 bedingt, dass eine Anpassung des Vertrages auch bei Preisschwankungen um mehr als 5 % (wobei die Festlegung dieser Prozentsätze den Verhandlungen vor Ort vorbehalten bleibt = Verhandlungsmasse) erfolgen kann. Negative Preisentwicklungen, also z.B. Preissteigerungen, die in der näheren Zukunft bei den Dieselpreisen und sonstigen Energiekosten zu erwarten sind, können nicht einseitig beim öRE angesiedelt werden, ohne dass diese Auswirkungen auf die Vertragsverhältnisse zu den Systembetreibern haben. Der Anspruch auf Anpassung ist nicht als Automatismus zu sehen, das Anpassungsverlangen hat der öRE den Systemen unter Berücksichtigung festgelegter Fristen zu kommunizieren.

Wenn vertraglich festgelegt, besteht nach Ablauf des Kalkulationszeitraums eine Anpassungsmöglichkeit. Nach § 22 Abs. 5 BGebG beträgt diese maximal 5 Jahre, wobei in der Praxis häufig ein Zeitraum von 3 Jahren gewählt wird. Grundsätzlich sollte der Vergabezeitraum der Sammelleistung von der Kalkulationsperiode umfasst sein. Denkbar wäre auch, den Zeitraum auf ein Jahr zu begrenzen, wobei dies einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand nach sich zieht.

§ 4: Regelung der Verwertungsseite

Abs. 1: Wahlrecht zwischen gemeinsamer Verwertung und Herausgabe

§ 4 Abs. 1 regelt zunächst in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage (§ 22 Abs. 4 Satz 6 VerpackG), dass sich die Systeme mit dem örE auf eine gemeinsame Verwertung der PPK-Mengen einigen oder eine Herausgabe der ihnen jeweils zustehenden PPK-Systemmenge wählen können

Im Falle der gemeinsamen Verwertung hat der örE erzielte PPK-Verwertungserlöse in anteiliger Höhe an das jeweilige System auszuzahlen. Dies war im Kompromissmodell 2019 anders, da dort im Rahmen der Festlegung eines Masseanteils und der diesbezüglichen Konditionen auf die Auskehr von Erlösen seitens der Systeme verzichtet wurde. Wird mithin eine Verlängerung des Kompromissmodells angestrebt, ist die Erlösbeteiligung zu streichen.

Die Systembetreiber können auch die Herausgabe einer ihrer Quote entsprechenden PPK-Menge wählen. In diesem Fall gibt der örE entsprechende Mengen heraus und stellt diese den Systemen zur eigenen Verwertung bereit. Hier steht die Zahlung eines (gesetzlichen) Wertausgleiches, wie auch von Handlingskosten für den Umschlag an den örE im Raum. Soll das Kompromissmodell fortgeführt werden, muss zwingend eine Regelung hinsichtlich der „entgangenen Erlöse“ getroffen werden.

Relevanz hat in diesem Zusammenhang vor allem Abs. 1 lit. c), der dem Umstand Rechnung trägt, dass neue Systeme im Gebiet des örE zugelassen werden und sich der Abstimmungsvereinbarung zu unterwerfen haben, um im Gebiet auch operativ tätig zu werden.

Der örE muss diese Situation in seinen PPK-Verwertungsverträgen berücksichtigen. Dort (in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigen!) sollte eine Klausel aufgenommen werden, die eine verminderte Lieferung von PPK-Mengen zulässt, wenn ein System die Herausgabe der anteiligen PPK verlangt. Diesem Punkt trägt auch der letzte Satz in Abs. 1 lit. d) Rechnung, wonach eine Ablehnung des Herausgabeverlangens von Seiten des örE dann erfolgen kann, wenn dies seine laufenden Verpflichtungen mit den Verwertern unzumutbar beeinträchtigt. Diese Möglichkeit sollte jedoch wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes nur subsidiär genutzt werden, da eine Unzumutbarkeit darzulegen ist. Die Berücksichtigung von PPK-Minderungen in den Verwertungsverträgen ist dringend anzuraten!

Abs. 2: Gemeinsame Verwertung

In Abs. 2 lit. a) wird (noch einmal) ausdrücklich festgelegt, dass dem System eine angemessene Beteiligung an den Erlösen aus der PPK-Verwertung zusteht.

In Abs. 2 lit. b) werden sodann die Modalitäten der gemeinsamen Verwertung festgelegt. Dieser Vereinbarungsentwurf sieht vor, dass der öRE und der gemeinsame Vertreter sich auf eine der drei vorgeschlagenen Alternativen einigen. Die Alternativen entsprechen der gelebten Praxis. Es kann natürlich auch eine andere Regelung vor Ort getroffen werden.

Aus kommunaler Sicht sind die Alternativen 1 und 2 zu bevorzugen. Bei Wahl der Alternative 3 ist die Offenlegung der PPK-Verwertungsverträge notwendig.

Abs. 2 lit. c) berücksichtigt die Entwicklungen, nach welchen in der Vergangenheit teilweise negative Erlöse von den öRE gezahlt werden mussten, sich die Betreiber der Dualen Systeme hieran indes nicht beteiligten. Künftig hat eine Beteiligung an den Kosten in einem solchen Fall zu erfolgen, Voraussetzung ist jedoch, dass es sich tatsächlich um negative Erlöse handelt. Zu beachten ist, dass allein bei rechnerisch negativen Erlösen keine Beteiligung der Systeme erfolgen kann. Tatsächliche Zuzahlungen sind nachzuweisen.

Abs. 3: Herausgabe

Im Falle der gewählten Herausgabe von PPK-Mengen hat das betroffene System nach dem Wortlaut von § 22 Abs. 4 Satz 8 VerpackG zwei Kostenposten an den öRE zu entrichten. Dies sind zum einen die in Abs. 3 lit. b) erfassten Handlingskosten (Übergabekosten, ggf. Aufwendungen für unterschiedliche Wege der Mengenmeldungen) und zum anderen der in Abs. 3 lit. a) erfasste Wertausgleich für die überlassenen Mengen. Hintergrund für letzteres ist, dass die vom öRE physisch herausgegebenen Mengen auch das höherwertige kommunale Papier (vor allem Deinkingware, Sorte 1.11) enthalten, da dies nicht von den PPK-Verpackungen der Systeme (vor allem Kaufhausaltpapier, Sorte 1.04, siehe § 2 Abs. 1 lit. c) getrennt werden kann. Für den Wertausgleich ist ein Festpreis pro Mg der herausgegebenen Mengen festzusetzen.

Eine genaue Berechnungsmatrix für diesen Wertausgleich sieht der Mustertext nicht vor. Die Bestimmung der unterschiedlichen Wertigkeiten hat anhand geeigneter Indizes zu erfolgen, dies kann z.B. der EUWID sein. Von kommunaler Seite weisen wir darauf hin, dass es unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, welche Ausgangswerte zur Berechnung des Wertausgleiches heranzuziehen sind:

- Die Systembetreiber gehen davon aus, dass sich der Wertausgleich nach der Differenz zwischen dem (tatsächlich erzielbaren) Vermarktungserlös des unsortierten PPK-Gemisches (PPK-Verpackungen und Deinkingware vermischt) und dem (theoretisch erzielbaren) Vermarktungserlös des rein kommunalen Anteils (vor allem Deinkingware) errechnet. Für die Bestimmung der prozentualen Anteile der unterschiedlichen Altpapierqualitäten kann z.B. auf das INFA-Gutachten vom 04.01.2019 zurückgegriffen werden.
- Die kommunale Seite geht davon aus, dass sich der Wertausgleich nach der Differenz zwischen dem (theoretisch erzielbaren) Vermarktungserlös für die PPK-Verpackungen (vor allem Kaufhausaltpapier, siehe § 2 Abs. 1 lit. c) und dem (theoretisch erzielbaren) Vermarktungserlös des rein kommunalen Anteils (vor allem Deinkingware) errechnet.

Die kommunale Auffassung bezüglich der Berechnung führt – jedenfalls unter den aktuellen Marktbedingungen – zu einer deutlich größeren Wertdifferenz, da hier im Wesentlichen die höherwertige Deinkingware mit dem minderwertigen Kaufhausaltpapier verglichen wird. In den Verhandlungen sollte

daher in Abs. 3 lit. a) ein Wert festgesetzt werden, der innerhalb der rechnerischen Bandbreite liegt, die auf Basis der unterschiedlichen Ansätze erreicht werden kann.

§ 6 Operative Regelungen bei Herausgabe

Dieser Abschnitt regelt die Modalitäten, wenn das jeweilige System die Herausgabe der PPK-Menge verlangt.

Neben den oben bereits dargestellten finanziellen Aspekten ist hier insbesondere darauf zu achten, dass die Übergabebedingungen so ausgestaltet werden, dass diese vor Ort realisierbar sind. Hierzu wurde im Zuge der Verhandlungen eine Matrix erarbeitet (vgl. den Anhang 1 zur Anlage 7), durch die der örE und sein gemeinsamer Vertreter die Art und Weise der Herausgabe verbindlich festsetzen. Hierdurch kann der örE mit gemeinsamen Vertreter vorhandene Lagerkapazitäten vor Ort und Beladungsmöglichkeiten der vom System bereitzustellenden Fahrzeuge regeln.

Zu beachten ist, dass den Systembetreibern die regelmäßige Herausgabe zugesichert werden sollte, also eine ratierte Herausgabe zu erfolgen hat. Dies war ein besonderes Anliegen der Systeme. Dies ist vor dem Hintergrund der Systemquote verständlich und für die örE auch handhabbar. Erreicht die an das betreffende System herauszugebende PPK-Menge einen Umfang, mit dem das vereinbarte Transportfahrzeug bzw. der vereinbarte Container vollständig befüllt werden kann, so ist das betreffende System über die anstehende Herausgabe zu informieren. Damit wird vermieden, dass über längere Zeit keine Herausgabe erfolgt, im Anschluss dann jedoch große Mengen abzuholen sind.

§ 7 Nachweise

Die Regelungen in § 7 stehen unter der Prämisse, dass die Mengenmeldungen nicht mehr als Hauptleistung des Vertrages anzusehen sind. Dies konnte in den Gesprächen mit den Systemen vereinbart werden und stellt eine wesentliche Neuerung zu den ersten Musterverträgen auf Grundlage des sog. Kompromissmodells dar. Die bisherige Regelung, dass Mengenmeldungen als Hauptleistungspflicht anzusehen seien, berechtigte die Systeme bei einer verzögerten Mengenmeldung zu Verweigerung der Zahlungen.

Die Hauptleistungen stellen im Verhältnis mit den Systemen vielmehr die Sammelleistung wie auch das als Gegenleistung gezahlte Sammelentgelt dar. Die durch den örE gemeldeten Mengen sind hierzu nur als Nebenleistung anzuerkennen. Dies führt dazu, dass Zurückbehaltungsrechte nur noch im Hauptleistungsverhältnis bestehen und sich Fehler oder fehlende Mengenmeldungen nicht auf das Sammlungsentgelt auswirken können. Gleichwohl haben die Systembetreiber natürlich ein erhebliches Interesse an der pünktlichen Mengenmeldung. Der § 7 ist daher so ausgestaltet, dass diesem Interesse auch entsprochen wird.

Dies war im letzten Muster nicht so stringent wiedergeben und führte immer wieder zu Problemen bei den Mengenmeldungen. So hat der örE die Mengenmeldung nach § 7 Abs. 3 lit. a) innerhalb des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat abzugeben. Diese Zeitspanne dürfte mehr als ausreichend sein. Viele örE werden sicherlich die Meldung auch schon in der ersten Woche des Folgemonats absetzen können. Das jeweilige System hat die Bilanz nach § 7 Abs. 3 lit. b) innerhalb von 3 Arbeitstagen zu

bestätigen. Im Anschluss hat der öRE nach § 7 Abs. 3 lit. c) 14 Tage Zeit die Bilanz zu bestätigen. Diese exakte Fristenregelung führt dazu, dass der öRE nach Bestätigung der Bilanz seine Rechnung über das Mitbenutzungsentgelt an das jeweilige System senden kann.

Eine körperliche Zurverfügungstellung der Wiegescheine ist nicht angedacht. Mehraufwendungen, die durch die verschiedenen Übertragungswege für die Meldungen bei einer Herausgabe bedingt sind (z.B. durch Nutzung eines anderen Systems als e-fact), muss der öRE bei der Kalkulation der Kosten der Übergabe (Herausgabe) berücksichtigen und in § 4 Abs. 3 lit. b) mit seinem gemeinsamen Vertreter vereinbaren.

§ 8 Rechnungslegung

§ 8 Abs. 1 nimmt Bezug auf den in § 7 Abs. 3 niedergelegten Ablauf der Mengenmeldung. Die Frage des zu zahlenden Mitbenutzungsentgeltes und dessen Fälligkeit obliegt der Regelung durch den öRE. Ein Ausgleich des Mitbenutzungsentgeltes hat innerhalb von 14 Tagen Erhalt der Rechnung durch das System zu erfolgen. Je nach Zeitpunkt der Rechnungsstellung kann dies dazu führen, dass das Mitbenutzungsentgelt noch im Folgemonat auf den Abrechnungsmonat zu zahlen ist.

Zahlt das System nicht innerhalb der 14 Tage, kommt es in Verzug. Der öRE kann dann einen eventuellen Verzugsschaden geltend machen. Dies kurzen Fristen sind auch im Zusammenhang einer (drohenden) Insolvenz eines Systems relevant.

Im Gegenzug gelten diese Fristen für die Rechnungsstellung auch im Rahmen der Erlösbeteiligung (vgl. § 8 Abs. 2). Nach § 8 Abs. 3 sind Fristen auch bei dem Entgelt im Rahmen der Herausgabe relevant.

Im Falle der Verrechnung nach § 8 Abs. 2 muss die Abführung der gesetzlichen Umsatzsteuer durch den Steuerpflichtigen gewährleistet sein.

Zu beachten ist schließlich § 8 Abs. 4, welcher die Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer bei sämtlichen Rechnungen vorsieht. Hier bestehen Ausnahmen, da keine Umsatzsteuerbarkeit vorliegt, wenn die jährlichen Einnahmen des jeweiligen kommunalen Entsorgers in dem Bereich 35.000 EUR nicht übersteigen (ab 2023: 17.500 EUR).

§ 9 Auswirkungen bei rückwirkendem Vertragsschluss

Die Regelungen zur Meldung von Mengen im Falle eines rückwirkenden Vertragsabschlusses sind vor dem Hintergrund teilweiser Zahlungsverweigerung der Systembetreiber notwendig geworden. Diese weisen in einigen Fällen auf die bereits geschlossenen E-fact-Systeme hin, wodurch eine Einreichung der Mengenmeldungen für den öRE unmöglich ist. Hier ist auch der Zahlungsanspruch gegen die Systembetreiber schwierig. § 9 stellt daher klar, dass eine technisch oder rechtlich nicht mehr mögliche bzw. zulässige Meldung von Mengen zu Lasten der Systembetreiber geht, da die Nutzung der Software in deren Risikobereich fällt. Die Zahlungen durch die Systembetreiber sind hiervon abgekoppelt und haben somit dennoch zu erfolgen.

Von besonderer Relevanz ist auch § 9 Abs. 3, der die Frage einer rückwirkenden Herausgabe von PPK-Mengen regelt. Da die Mengen der vergangenen Monate bereits verwertet wurden, kann im Grunde keine körperliche Herausgabe mehr verlangt werden. Nunmehr ist die rückwirkende Herausgabe auf das laufende Quartal begrenzt. Mehraufwendungen des öRE durch die rückwirkende Herausgabe hat das betreffende System zu ersetzen.

Das System erhält jedoch für die bereits verstrichene Zeit der Vertragsrückwirkung eine Erlösbeteiligung (§ 9 Abs. 4).

§ 12 Vertragsdauer/ Kündigung

Hier muss die gewünschte Alternative gewählt und entsprechende Formulierungen gefunden werden. Denkbar ist sowohl ein zeitlich befristeter, wie auch ein unbefristeter Vertrag, dem eigene Kündigungsmöglichkeiten gegenüberstehen. Empfohlen wird der Abschluss einer befristeten Vereinbarung, z.B. auf 3 Jahre.

Dies hat den Vorteil, dass man in dem letzten Vertragsjahr über eventuelle Anpassungen der Anlage 7 verhandeln kann ohne dass Kündigungsfristen zu beachten sind. Erfahrungsgemäß sind immer wieder neue Erkenntnisse zu einzelnen Punkten in der nächsten Vertragsperiode zu berücksichtigen; z.B. Änderungen der Erlössituation auf dem Altpapiermarkt, bei den Sammlungskosten (hier insbesondere auch hinsichtlich der Berücksichtigung eventueller Kostensteigerungen auf Grund der anwachsenden CO₂-Bepreisung).

Wie bereits vielfach dargestellt, sollte die Anlage 7 gemeinsam mit einer neuen Abstimmungsvereinbarung geschlossen und nicht von dieser getrennt verhandelt werden.

Unterschriften

Ist die Abstimmungsvereinbarung noch zu schließen, so bedarf es keiner gesonderten Unterschrift der Anlage 7, die integraler Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ist.

Wird „nur“ die Anlage 7 neu verhandelt, bedarf es einer Unterzeichnung dieser geänderten Anlage 7 (bzw. der insoweit geänderten Abstimmungsvereinbarung).

Die Unterschriften sind in Schriftform zu leisten (vgl. § 22 Abs. 1 VerpackG); d.h. die Urkunde muss lt. § 126 Abs. 1 i.V.m. § 126 Abs. 2 BGB von beiden Vertragspartnern eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Wird die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht gewahrt, ist die Vereinbarung lt. § 125 BGB nichtig.

Anhang 1 (Matrix)

In Anhang 1 haben der öRE und der zuständige gemeinsame Vertreter die Modalitäten im Falle der Übergabe einer herauszugebenden PPK-Menge festzulegen.

Die Matrix ist so aufgebaut, dass alle Eventualitäten in Abhängigkeit von den Lagerkapazitäten und Beladungsmöglichkeiten des Umschlagplatzes abgebildet werden können.